

Richtlinien für das Förderprogramm „Dezentrale Betriebswasserversorgung“



des Ortsteils Bergheim der Gemeinde Bergheim

1 Allgemeine Förderbestimmungen

1.1 Zweck der Förderung

Ziel einer vorausschauenden Wasserwirtschaft ist die langfristige Sicherung von Qualität und Quantität trinkwasserfähiger Wasservorkommen.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR fördern nach Maßgabe diese Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen den Bau von Brunnen und zugehörigen Versorgungsanlagen für Benutzungszwecke ohne Trinkwasserzwang, wodurch kostbares Tiefenkarstwasser eingespart werden kann.

Der Trinkwassereinsatz soll damit soweit möglich auf das unbedingt notwendige Maß verringert werden.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Erschließung des oberflächennahen Grundwasserleiters durch Brunnen und der Bau daraus versorgter Anlagen zum Zweck der Betriebswasserversorgung von Haushalten und Betrieben im Ortsteil Bergheim der Gemeinde Bergheim.

1.3 Höhe der Förderung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR stellt ein Gesamtfördervolumen von 20.000,00 Euro zur Verfügung.

Bei ausschließlicher Nutzung des Brunnens zur Gartenbewässerung wird ein einmaliger Zuschuss von 100,00 Euro gewährt.

Bei darüber hinaus gehender Nutzung (z. B. Toilettenspülung, betriebliche Nutzung) wird einmalig ein Betrag von 5,00 Euro pro Kubikmeter für die jährlich eingesparte Menge an Trinkwasser vergütet.

Größere Wohnanlagen und Betriebe haben mit dem Antragsformular eine technische Beschreibung der geplanten Maßnahme einzureichen, aus der nachvollziehbar hervorgeht, wie hoch die eingesparte Jahresmenge ist, bzw. ob sie messtechnisch erfasst wird.

Sollte das Einsparpotential nicht aus Planunterlagen oder Zählerdaten (z. B. bei Einfamilienhäusern) erfassbar sein, werden zur Berechnung der Förderhöhe aktuell gültige planerische Vergleichszahlen (z. B. LAWA, DVGW) herangezogen.

Die Förderung pro Antragsteller ist auf die Höhe der Investitionsmaßnahme maximal jedoch auf 5.000,00 Euro begrenzt.

1.4 Entwässerungsgebühren

Für die Nutzung des Betriebswassers zur Toilettenspülung sowie für Befüllung von Pools werden von der Gemeinde Bergheim Schmutzwassergebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bergheim (BGS/EWS) vom 10.12.2018 in deren jeweils geltenden Fassung erhoben. Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch aus der Eigengewinnungsanlage nicht durch geeichte Wasserzähler nachgewiesen wird werden pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner zusätzlich zu der aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommene Wassermenge angesetzt (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 3 BGS/EWS). Zur exakten Abrechnung der Schmutzwassergebühr wird der Einbau eines geeichten Wasserzählers zur Erfassung der verbrauchten Betriebswassermenge dringend empfohlen.

1.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen (ausgenommen Gebietskörperschaften) erhalten, sofern sie Eigentümer, Mieter oder Pächter des Grundstücks sind, auf dem die Anlage errichtet werden soll. Mieter und Pächter benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks zur Errichtung und dem Betrieb der Brunnenanlage.

1.6 Einschränkungen

Nicht gefördert werden

- öffentliche Einrichtungen und bereits bestehende Anlagen
- Anlagen in Schrebergärten.

1.7 Fertigstellung/Betriebssicherheit

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Brunnenanlage einzureichen.

Um ein zusätzliches hygienisches Risiko auszuschließen, ist für den Fall einer über die Gartenbewässerung hinausgehenden Nutzung dem Antrag die Bestätigung über die Betriebssicherheit der Anlage (Einhaltung der aktuell gültigen technischen Regeln insbesondere DIN 1988, DIN 1989) beizufügen. Diese Bestätigung kann nur durch einen bei den Stadtwerken Ingolstadt Netze GmbH zugelassenen Installateur erfolgen.

1.8 Rechtliche Grundlagen

Die Benutzung des Grundwassers, insbesondere das Fördern durch einen Brunnen, bedarf in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach § 46 WHG ist das Entnehmen von Grundwasser aus den oberflächennahen Grundwasserleitern für die Gartenbewässerung und den eigenen Haushalt des Gewässerbenutzers genehmigungsfrei.

Die Entnahme von Grundwasser für mehrere Haushalte (auch Mehrfamilienhäuser) und für gewerbliche Zwecke ist dagegen durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen) wasserrechtlich genehmigen zu lassen. Sollte die Entnahme von

Grundwasser ausschließlich Freizeitwecken dienen (z. B. Befüllung von privaten Schwimmbädern, Bewässerung von Hausgärten), also keine Nutzung im Haushalt erfolgen (z. B. Toiletten-spülung), so liegt auch hier Genehmigungsfreiheit vor.

Bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Brunnenanlagen sind übergeordnete Bestimmungen zu beachten (Bayerisches Wassergesetz – BayWG-, Wasserschutzgebietsverordnungen, Verordnungen nach Naturschutzrecht (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet)).

In Wasserschutzgebieten dürfen grundsätzlich keine Brunnen gebohrt werden. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Gefahr für das in der Trinkwasserversorgung genutzte Karstgrundwasser ausgeschlossen werden kann. Innerhalb der Wasserschutzgebiete ist daher das Schlagen oder Bohren von Gartenbrunnen mit Angaben zur beabsichtigten Nutzung genehmigen zu lassen.

1.9 Geologische Einschränkungen

Die Gewinnung von oberflächennahem (bis ca. 10 m) Grundwasser aus dem oberen Grundwasserstockwerk kann aufgrund der geologischen Verhältnisse und unterschiedlichen Grundwassermächtigkeit problematisch sein.

Auskunft zu Boden- und Grundwasserverhältnissen können Sie beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt einholen.

1.10 Meldepflicht

- a) Die Erschließung des oberflächennahen Grundwasserleiters durch Brunnen ist von Ihnen der Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen zu melden.
- b) Gemäß Trinkwasserverordnung sind sämtliche Eigenanlagen mit Nicht-Trinkwasser bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen) vom Betreiber selbst anzuzeigen.

2 Verfahren

2.1 Antragstellung, Bewilligungsstelle

Die Formblattanträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt erhältlich und dort einzureichen. Sie können ebenfalls im Internet unter <https://www.in-kb.de/bergheim> abgerufen werden.

2.2 Antragsprüfung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (=Bewilligungsstelle) überprüft die Übereinstimmung des Antrags mit diesen Richtlinien.

Der Antrag besteht aus:

- Zuschussantrag mit der Angabe der Arten der Wasserverwendung
- Bei Betrieben und größeren Wohnanlagen die technische Beschreibung des Vorhabens
- Rechnung der zur Ausführung der Maßnahme benötigten Sachmittel

- evtl. Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers.

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle weitere Unterlagen anfordern.

2.3 Bewilligung der Förderung

Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der ihr zugewiesenen Mittel über den Förderantrag.

Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

2.4 Auszahlung der Fördermittel

Nach Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung wird die Auszahlung des Betrages veranlasst.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Zuteilung der Fördergelder erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel und in Abhängigkeit der vorhandenen Fördermittel.

Zur Überprüfung der durchgeführten Maßnahme gestattet der Antragsteller Vertretern der Bewilligungsstelle den Zutritt zu dem betreffenden Grundstück.

2.5 Rückzahlung der Fördermittel

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Hinweis

Die Angaben im Antrag sowie in den eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. 1 S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften (Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 345) BayRS 450-1-J in der jeweils geltenden Fassung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Für Fragen und Informationen stehen Ihnen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR gerne zur Verfügung.